

258.

Handelsverbindung zwischen den österreichischen und italienischen Erbstaaten.

Patent vom 3. Juli 1769.

Wir Maria, Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Innsassen, und Unterthanen, besonders aber den inn- und ausländischen Handelsleuten Unsre Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen: wasmassen Wir in der gnädigsten Absicht eine wechselseitige Handlungsverbindung zwischen Unsern deutschen und italiänischen Erbstaaten herzustellen beschlossen:

Primò: Daß vom 1ten Augusti des laufenden Jahrs alle in Unsern böheimisch-niederösterreichisch-und innerösterreichischen Landen, dann dem der Commercial-Haupt-Intendenza zu Triest untergebenen Littorali erzeugte Waaren und Feilschaften, wann die Beglaubi-

gung ihrer dasigen Erzeugung wegen nachfolgendermaßen beygebracht wird, in das Herzogthum Mayland und Mantua mit Entrichtung der jedesmal bestehenden halben ausländischen Mautgebühr zum Verbrauch eingelassen, und auf gleiche Weise die Waaren und Erzeugnisse der letzteren in erstere einzuführen gestattet werden solle.

Secundò: Habe ermeldte Bestättigung der Erzeugung dergestalt zu geschehen, daß die deutsch-erbländischen Manufacta und Producta, in so weit sie einer Bezeichnung fähig, mit dem Commercial-Landes-oder Beschauzeichen bemerkt, im widrigen aber mit Commercial-oder obrigkeitlichen Attestatis von den Erzeugungsortern versehen, vor dasjenige Mautamt gestellet werden sollen, von welchem die Expedition per Essito beschiehet, welches sodann solche nach Zahl, Maaß, oder Gewicht zu revidiren, ein oder das andere in der Maut-Expedition sammt der erbländischen Erzeugung auszudrücken, und die Colli mautämtlich zu versiegeln haben wird.

Kömmt nun die Waare an die letzte deutsch-erbländische Maut-oder Austritts-Station, und wird von selber bey der Revision richtig, und der Expedition gleichförmig befunden, so hat sothanes Amt gegen Abstreifung der Pollete nach deren Inhalt ein Attestat von Amts wegen zu ertheilen, und in solchem den richtigen Befund sowohl, als die erbländische Erzeugung, mit Beziehung auf erwähnte Pollete, und deren Nummerum zu bestättigen.

Tertiò: Erforderte es aber die Bequemlichkeit des

Handelsmanns, dergleichen Waaren unterwegs, oder zu Triest, oder Fiume zu zertheilen, zu sortiren, oder andere zuzupacken, so kann zwar solches, jedoch nicht anderst, als mit Stellung der versiegelten Colli und übrigen Waaren vor ein deutsch-erbländisches Mautoberamt geschehen, von welchem sodann all-dasjenige zu beobachten, was oben bey der ersten Maut-Expedition vorgeschrieben worden.

Quartò: Mit dem bereits erwähnten Attestato von der deutsch-erbländischen Austritts-Station sind sodann die Waaren, oder versiegelten Colli vor das erste betretende mayländisch- oder mantuanische Mautamt zu bringen, welches die weitere Amtshandlung mit der Wirkung vorzunehmen haben wird, daß die dergestalt für deutsch-erbländische Erzeugung bestätigte Feilschaften mit keiner höheren, als der halben ausländischen Mautgebühr zu belegen seyn.

Quintò: In Ansehung der in dem Herzogthume Mayland und Mantua erzeugten Waaren und Feilschaften ist zu beobachten, daß erstere, sonderlich die Seidenwaaren auf dem Wirkstuhle mit dem von seiner Behörde eigends dazu bestimmten Zeichen von den deswegen in Eid genommenen Bestellten bezeichnet, zugleich aber der Erzeugungsort in solche eingewirkt werden müsse: wo sodann dergleichen Waaren in eigene Colli: folglich keiner fremden bezupacken, vor die darzu ernennende Behörde zur Revision und Versiegelung zu stellen, und mit derselben nach Zahl, Maaß, oder Gewicht eingerichteten Attestatis zu begleiten, auf solchem aber nach richtigem und übereinstimmendem Befund der

Colli mit dem Attestat der Austritt aus dem Mayländisch-oder Mantuanischen von dasiger letzten Zolls-Station anzumerken seyn wird.

Sexto: Mit den übrigen keiner Verpackung oder bezeichnungsfähigen Erzeugnissen beyder Herzogthümer wird das nämliche, so oben in Ansehung der deutsch-erbländischen und deren Beglaubigung vorgeschrieben worden, zu beobachten, und dazu von den Behörden die nähere Einleitung zu treffen, somit selbe mit schon ernanntem Attestatis unter Bemerkung des Austritts zu begleiten seyn.

Septimo: Dergleichen Waaren und Feilschaften, wenn sie mit erwähnten Attestaten vor das erste deutsch-erbländische Mautoberamt gestellet, und die Versiegelung der Colli, oder die keiner Verpackung und Bezeichnung fähige nach Zahl, Maaß und Gewicht richtig befunden worden, sollen ohne Unterscheid der verbotenen-oder nicht verbotenen Artikeln mit der halb-ausländischen Consumo Gebühr eingelassen, oder wenn sie für ein anderes, als das zuerst betretende Erbland bestimmt wären, an das betreffende Zollamt mit Bemerkung ihrer Erzeugung in der Maut-Expedition angewiesen, auch von einem oder dem andern deutsch-erbländischen Mautoberamte, und unter dessen Aufsicht, als zu Triest und Fiume zertheilt verpacket, und mit der nämlichen Begünstigung und Vorsehung an verschiedene deutsch-erbländische Consumtions - Dertter befördert werden können.

Oclavo: Haben Wir zu Herstellung einer mehreren Gleichheit in Ansehung dieser wechselweisen Begün-

stigung gnädigst zu bewilligen geruhet, daß alle fremde Waaren, welche auf der längsten Strecke durch Unsre deutsche Erblände, folglich entweder über die böheimisch- oder niederösterreichische mit Ausschliessung der übrigen Straßen nach Triest und Fiume transitiren, und von dortaus weiter in das Mayländisch- und Mantuanische versendet werden, der mehrerwähnten Begünstigung der halben Mautgebühr unter der Vorsehung daselbst theilhaft werden sollen, daß sie sich bey den Mautober-ämtern zu Triest und Fiume über sothanen vollbrachten Transito auszuweisen, die Versiegelung der Colli von selbst zu bewirken, und darüber ein Attestat von Amtswegen mit Bemerkung der Zahl und des Gewichts der Colli, auch derselben Zeichen beyzubringen haben, mit welchen solche auf die oben beschriebene Weise, und mit der schon gemeldten Wirkung vor die Einbruchszollämter in dem Mayländischen und Mantuanischen zu stellen seyn werden.

Nicht minder gestatten Wir

Nonò: Daß alle aus Eingang erwähnten Unsern deutschen Erbländen, nämlich aus den böhmisch-nieder- und innerösterreichischen essitirende fremde Waaren, da solche den Consumo daselbst bereits abgestattet haben, mit der halben ausländischen Mautgebühr in die Herzogthümer Mayland und Mantua eingeführet werden mögen, wenn nämlich deren Bestimmung in gleich-erwähnte Herzogthümer bey dem per Essito expedirenden deutsch-erbländischen Zollamte sofort angegeben, diese der Essito-Pollete einverleibt, und wegen Versiegelung der Colli, und deren Specificirung nach Zahl und

Gewicht, dann der Zeichen und Beybringung der Attestaten von den deutsch-erbländischen Austritts-Stationen das nämliche beobachtet wird, was oben bereits mehrfach vorgeschrieben worden, und Befehlen Wir, daß gleichwie erwähnte Attestata in allen bisher bemerkten Fällen, und bey richtigem Befund der angezeigten Erfordernissen von den Austrittszollämtern ex Officio, ohne das Anlangen der Parthey, oder des Fuhrmanns zu erwarten, gegen Erlag des sonst gewöhnlichen Zettelgeldes ertheilet, und sogar der Fuhrmann von denselben erinnert werden solle, was für einen Gebrauch er von sothanen Attestaten zum Vortheil der Parthey zu machen habe.

Schließlich wird jedermann nachdrucksamst durch gegenwärtiges Patent gewarnet, sich nach den buchstäblichen Vorschriften vorermeldter Unserer allergnädigsten Willensmeynung genauest zu achten, massen, wenn sich hiebey einiger Unterschleif entdeckete, und sich jemand gelüsten lassen sollte, fremde für deutsch-erbländische, oder lombardische Waaren anzugeben, eine solchfälschlich angegebene Waare ohne Ausnahme und Nachsicht confisciret werden würde.

Wir befehlen demnach gnädigst allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Sunfassen und Unterthanen, besonders aber den inn- und ausländischen Handelsleuten dieser Unserer Verordnung in allen Punkten genauest nachzuleben, als widrigens die Uebertreter mit der darinn ausgemessenen Strafe unnachsichtlich angesehen werden würden.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-

Stadt Wien den 3ten Monatsstag July im siebenzehnen-
 hundert neun und sechzigsten, Unserer Reiche im neun
 und zwanzigsten Jahre.

Johann Caspar Graf Panthiri
 Vice-Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Böck
 Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
 Majestatis in Consilio.

Joseph de Carriere.

Ferdinand Joseph von Sartor.